

Orientierungsstudium an der Technischen Hochschule Deggendorf

Das Orientierungsstudium unterstützt Studieninteressierte bei der Auswahl eines nachfolgenden grundständigen Studiengangs. Darüber hinaus erwerben Studierende im Orientierungsstudium fachspezifische und überfachliche Einzelkompetenzen auf Studiengangsniveau.

§1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das sog. Orientierungsstudium im Sinne des Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG.

Für das Orientierungsstudium gelten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zur Durchführung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abschließend die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Im Rahmen des Orientierungsstudiums können ausgewählte Module aller nicht-zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge der Technischen Hochschule Deggendorf absolviert werden. Studierende im Orientierungsstudium erwerben somit fachspezifische und überfachliche Einzelkompetenzen auf Studiengangsniveau. Darüber hinaus soll das Orientierungsstudium Studieninteressierten bei der Auswahl eines nachfolgenden grundständigen Studiengangs unterstützen.

§2 Voraussetzungen für ein Orientierungsstudium

Zum Orientierungsstudium kann zugelassen werden, wer eine gültige Hochschulzugangsberechtigung vorweisen kann und sich fristgerecht über das Bewerberportal der Hochschule beworben hat. Die Hochschule behält sich die Entscheidung über die Zulassung aus Kapazitätsgründen im Einzelfall vor.

§3 Prüfungskommission

Für das Orientierungsstudium ist die Prüfungskommission des Studiengangs zuständig, aus dem das gewählte Modul stammt. Die Regelungen in den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für das Orientierungsstudium entsprechende Anwendung.

§4

Gegenstand, Umfang und Studiendauer des Orientierungsstudiums

Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein und höchstens zwei Fachsemester. Dabei müssen die Fachsemester direkt aufeinander folgen.

Pro Semester können Module im Umfang von mindestens 5 ECTS bis maximal 30 ECTS absolviert werden. Dafür müssen mindestens zwei Module aus zwei verschiedenen Studiengängen gewählt werden. Geringfügige Überschreitungen, die sich durch die Kombination der jeweiligen Modulformate ergeben, sind zulässig.

Gewählt werden können Module des ersten und zweiten Semesters aller grundständigen nicht-zulassungsbeschränkten Studiengänge.

§5

Wiederholung von Modulprüfungen

Die Wiederholung einer im Rahmen des Orientierungsstudiums bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

Eine im Rahmen des Orientierungsstudiums nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen setzt eine erneute Einschreibung im Orientierungsstudiums voraus. Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Einschreibung im entsprechenden Modul ausgeschlossen.

§6

Abschluss des Orientierungsstudiums

Das Orientierungsstudium ist bestanden, wenn die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden sind und insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkte erreicht wurden.

Über den erfolgreichen Abschluss eines bestandenen Orientierungsstudiums wird eine Bescheinigung – entsprechend des Musters in der Anlage – ausgestellt. Es enthält als Anlage das Notenblatt des Teilnehmers / der Teilnehmerin aus Primuss.

§7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.